



Satzung

1. Tanzclub Ludwigsburg



§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr, Verbandmitgliedschaft

Der Verein führt den Namen „1. Tanzclub Ludwigsburg e.V.“, hat seinen Sitz in Ludwigsburg und ist in das Vereinsregister eingetragen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Der Verein ist Mitglied des Tanzsportverbandes Baden-Württemberg e.V. (TBW), Fachverband im Landessportbund Baden-Württemberg und des Deutschen Tanzsportverbandes e.V. (DTV), Fachverband im Deutschen Sportbund e.V.

§ 2 Zweck

Der Zweck des Vereins ist die Förderung aller Arten des Tanzens und Tanzsports, die Pflege der Gemeinschaft, sowie die sportliche Förderung der Jugendlichen in allen Belangen des Tanzens und des Tanzsports.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

- Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Durchführung regelmäßiger Übungs- und Unterrichtsstunden für den Tanzsport sowie die Veranstaltung von Tanzsportturnieren verwirklicht.
- Ebenso werden für Behinderte Übungs- und Unterrichtseinheiten angeboten
- Hierzu unterhält der Verein ein Tanzsportzentrum. (Nach § 55 AO gilt die Selbstlosigkeit.)
- Eine Förderung oder Unterstützung geschieht selbstlos. Es dürfen keine eigenwirtschaftlichen Zwecke, zum Beispiel gewerbliche Zwecke oder sonstige Erwerbszwecke, verfolgt werden.
- Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
- Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen für eigene gewerbliche Zwecke aus den Mitteln des Vereins erhalten.
- Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen oder Vergütungen begünstigt werden.
- Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 4 Aufgaben

Zu den Aufgaben des Vereins gehört die Vermeidung von Interessenskonflikten zwischen dem Verein und Tanzschulen bzw. Tanzschulinhaber bei den einzelnen Aufgabenbereichen. Diese sind insbesondere die:

- Durchführung von Wettkämpfen im Turniersport, die Ausbildung von Mitgliedern zur Teilnahme hieran, dies in Zusammenarbeit mit dem TBW und DTV.
- Pflege und Ausbau des Jugend-, Senioren- und Breitensports.
- Durchführung von geeigneten Veranstaltungen für Mitglieder und Interessenten zur Förderung des Leistungs- und Breitensports.
- Beschaffung, Erhaltung und Pflege von Sportanlagen und Sportgeräten.



§ 5 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, welche die Ziele des Vereins unterstützt. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand innerhalb von 2 Monaten nach Eingang des Antrags. Gegen die Ablehnung kann binnen zwei Wochen Widerspruch eingelegt werden. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Zustimmung der gesetzlichen Vertretung. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem 1. des auf die bestätigende Mitteilung des Vorstandes folgenden Monats. Mitglieder des Vereins sind:

- die aktiven und passiven Mitglieder.
- aktive/ordentliche Mitglieder sind diejenigen, die einer sportlichen Aktivität im Leistungs- und Breitensport nachgehen. Dazu gehören:
- Erwachsene.
- Jugendliche (von 14 - 17 Jahren), - Kinder (unter 14 Jahren) mit Vollendung des 18. Lebensjahres werden diese Jugendlichen automatisch ordentliche erwachsene Mitglieder.
- Die Mitglieder sind verpflichtet die Vereinssatzung anzuerkennen, die Zwecke des Vereins zu fördern und zu unterstützen, die festgesetzten Mitgliedsbeiträge, Umlagen rechtzeitig zu entrichten, die Anordnungen des Gesamtvorstandes und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu respektieren sowie die weiteren sportrechtlichen Vorgaben nach den jeweils geltenden Verbandsrichtlinien bei sportlichen Aktivitäten zu beachten.
- Ehrenmitgliedschaft wird durch Vorstandsbeschluss verliehen.

§ 5 a Erwerb der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft wird durch die Aushändigung eines Exemplars der Satzung und Beitragsordnung vollzogen.

§ 5 b Beendigung der Mitgliedschaft

- Die Mitgliedschaft endet mit dem freiwilligen Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitglieds.
- Ein freiwilliger Austritt muss schriftlich per Einschreiben bzw. durch persönliche Abgabe in der Geschäftsstelle dem Vorstand gegenüber erklärt werden. Er ist nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderhalbjahres möglich. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.
- Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes mit einfacher Mehrheit ausgeschlossen werden, nachdem dem betroffenen Mitglied rechtliches Gehör gewährt worden ist, wegen: Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen, insbesondere wegen Nichtzahlung von Vereinsbeiträgen trotz vorheriger zweimaliger Zahlungsaufforderung oder Nichtbefolgung von Anordnungen des Vorstandes, wegen unehrenhaften oder vereinschädigenden Verhaltens.
- Der Ausschluss ist schriftlich zu begründen. Gegen den Beschluss kann binnen zwei Wochen nach Zustellung des Ausschließungsbeschlusses Einspruch erhoben werden, und zwar beim Präsidenten oder dem Vizepräsidenten, unter schriftlicher Angabe von Gründen. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung. Zur Abänderung des Beschlusses des Vorstandes bedarf es einer 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Im Falle des Einspruches bei Ausschluss ruhen Mitgliedschaft und Ansprüche bis zur rechtskräftigen Entscheidung eines Ausschlusses.
- Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf einen Teil am Vereinsvermögen oder einer Beitragsrückerstattung. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt bestehen.



§ 6 Beiträge

- Die Mitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen, deren Höhe und Fälligkeit die Mitgliederversammlung beschließt.
- Sofern der Verein einen nicht vorhersehbaren Finanzbedarf decken muss, der aus den Beiträgen der Mitglieder nicht zu finanzieren ist, kann die Mitgliederversammlung die Erhebung einer einmaligen Umlage beschließen. Der Beschluss ist mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder zu fassen.
- Die Voraussetzungen der Nichtvorhersehbarkeit sind zu begründen.
- Die Höhe der Umlage, die das einzelne Mitglied als Einmalzahlung zu erbringen hat, darf 25 % des Jahresmitgliedsbeitrags nicht übersteigen.
- Eine Umlage darf nur für Zwecke gem. § 2 dieser Satzung erhoben werden.
- Die Höhe der Umlage, die das einzelne Mitglied als Einmalzahlung zu erbringen hat, darf 25 % des Jahresmitgliedsbeitrags nicht übersteigen.
- Eine Umlage darf nur für Zwecke gem. § 2 dieser Satzung erhoben werden.
- Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen werden im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren eingezogen.
- Das Mitglied hat sich hierzu bei Eintritt in den Verein zu verpflichten, ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen sowie für ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen.
- Wir ziehen den Mitgliedsbeitrag unter Angabe unserer Gläubiger-ID und der Mandatsreferenz (interne Vereinsmitgliedsnummer) jeweils zum 1. des Monats ein.
- Die Höhe der Beiträge regelt die Beitragsordnung.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- Die Mitglieder haben das Recht, die Einrichtungen und Veranstaltungen des Vereins im Rahmen der Verfügbarkeit zu nutzen. Näheres regelt die Nutzungsordnung des Vereins.
- Mitglieder können ab dem 16. Lebensjahr wählen und ab dem 18. Lebensjahr gewählt werden.
- Mitglieder, die noch nicht volljährig sind, haben mit Ausnahme von § 7 Nr. 2a der Satzung, kein Stimm- und Wahlrecht.
- Jedes Mitglied hat die Pflicht, sich den Grundsätzen des Vereins entsprechend zu verhalten, sowie Ziel und Zwecke des Vereins zu fördern. Es hat die ordnungsgemäß zustande gekommenen Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen.
- Stimmberechtigt sind bei der Mitgliederversammlung ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder, soweit in § 9 nichts Abweichendes geregelt ist.
- Die Mitglieder sind verpflichtet, nach Maßgabe der jeweils gültigen Vereinsbeschlüsse Mitgliedsbeiträge sowie ggf. Aufnahmegebühren und sonstige Umlagen zu entrichten.
- Die stimmberechtigten Mitglieder haben das Recht dem Gesamtvorstand zur Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten
- Mitglieder können auch Mehrfachmitglieder sein, sie werden dann zusätzlich bei den Abteilungen als Mitglied geführt.

§ 8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- Die Mitgliederversammlung
- Der Vorstand
- Die Jugendversammlung



§ 9 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist die Versammlung aller ordentlichen Mitglieder und Ehrenmitglieder.

- Zur Teilnahme berechtigt an der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder im Sinne des § 5.
- Jugendliche bis 17 Jahren sind jedoch von der Mitwirkung bei Beschlussfassungen ausgeschlossen.
- Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Diese findet im ersten Halbjahr eines Kalenderjahres statt.
- Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen.
- Zu der Mitgliederversammlung werden alle Mitglieder des Vereins eingeladen.
- Zu der Mitgliederversammlung wird mit einer Frist von vier Wochen schriftlich unter Angabe einer vorläufigen Tagesordnung eingeladen.
- Die Mitglieder haben dann Zeit, Anträge beim Vorstand bis eine Woche vor der Versammlung einzureichen.
- Dringlichkeitsanträge können bis vor Beginn der Versammlung gestellt werden. Einzige Ausnahme sind Anträge zur Satzungsänderung. Diese sind keine Dringlichkeitsanträge.
- Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
- Sie muss einberufen werden, wenn mindestens 1/10 der Mitglieder die Berufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen.
- Die Leitung der Mitgliederversammlung wird grundsätzlich durch den Vorsitzenden des Vorstandes/Präsident, im Falle seiner Verhinderung durch seinen Stellvertreter/Vizepräsident, wahrgenommen.
- Die Mitgliederversammlung kann zu Beginn der Sitzung auf Vorschlag des Vorstandes mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen einen gesonderten Versammlungsleiter bestimmen.
- Der Mitgliederversammlung obliegt insbesondere:
 1. Die Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer
 2. Die Wahl der Ressortleiter/Abteilungsleiter, diese haben dann Sitz und Stimme im Gesamtvorstand.
 3. Die Bestätigung des von der Jugendversammlung gewählten Jugendwarts.
 4. Die Genehmigung des Jahresabschlusses.
 5. Die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge, der Aufnahmegebühren und etwaiger Umlagen.
 6. Die Entlastung des Vorstandes und der Rechnungsprüfer
 7. Beschlussfassung über Abänderung der Vereinssatzung, diese bedarf einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
 8. Auflösung des Vereins (s. §13)
- Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Sie beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Abänderung der Vereinssatzung beschließt die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das von dem Versammlungsleiter zu ziehende Los.
- Die Mitgliederversammlung bestimmt jeweils die Form und den Modus der Abstimmung.
- Die Mitgliederversammlung kann nur über die in der Tagesordnung angegebenen Punkte Beschlüsse fassen. Anträge von Mitgliedern zu anderen Punkten müssen sieben Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich an den Vorstand mitgeteilt werden. Die Mitgliederversammlung beschließt sodann mit einfacher Mehrheit über die zusätzliche Aufnahme in die Tagesordnung.
- Über die Versammlung und Beschlüsse ist eine vom Versammlungsleiter und Schriftführer – der vom Vorstand vor der Versammlung bestimmt wird – zu unterzeichnende Niederschrift aufzunehmen.



§ 10 Der Vorstand

Der Gesamtvorstand besteht aus zwei miteinander agierenden Teilen:

- dem Vorstand im Sinne des § 26 BGB, der die Vertretungsbefugnis nach außen wahrnimmt.
- und dem erweiterten Vorstand.

Vorstand im Sinne von § 26 BGB ist:

- Präsident
- Der Vizepräsident
- Der 2. Vizepräsident/Schatzmeister

Dem erweiterten Vorstand (Gesamtvorstand) gehören an:

- Sportwart
- Ressortleiter für Formationen
- Ressortleiter für Breiten-/Gesundheitssport
- Jugendwart
- Presse- u. Öffentlichkeitsarbeit
- Vertreter der Gremien/Abteilungen/Ressorts

Die von der Mitgliederversammlung gewählten Ehrenpräsidenten können auf eigenen Wunsch an den Vorstandsbesprechungen teilnehmen und erhalten die Ergebnisprotokolle. Sie sind bei diesen Besprechungen stimmberechtigt.

Dem Vorstand nach § 26 BGB obliegt die Leitung des Vereins.

- Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich; er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters.
- Jedes Vorstandsmitglied nach § 26 BGB vertritt einzeln.
- Die Aufgaben werden durch eine Geschäftsordnung geregelt.
- Der Vorstand kann sich zur Durchführung seiner Aufgaben beratend eines Mitgliedes oder mehrere Mitglieder bedienen.
- Zur Erledigung der Verwaltungsaufgaben kann der Vorstand entsprechende Personen einstellen. Die Gestaltung der Anstellungsverträge obliegt dem Vorstand.
- Der geschäftsführende Vorstand ist berechtigt, bei Bedarf, aufgabenbezogen, für einzelne Projekte oder befristet besondere Vertreter nach § 30 BGB zu bestellen und diesen Personen die damit verbundene Vertretung und Aufgabenzuständigkeit zu übertragen.
- Außerdem obliegt es dem Vorstand, mit den für die Trainerveranstaltungen erforderlichen Personen (Trainer, Übungsleiter etc.) entsprechende vertragliche Regelungen zu vereinbaren, sowie Verträge über Vermietung und Verpachtung (Gastronomie, Vermietung von sonstigen Räumlichkeiten, Vermietung von Trainingsflächen an Extern etc.) auszuhandeln und abzuschließen
- Vorstandsbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten. Der Vorstand kann in Sonderfällen auch im schriftlichen Verfahren beschließen.
- Die Amtszeit des Vorstandes beträgt zwei Jahre, die der Ehrenpräsidenten ist, zeitlich unbegrenzt. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zu einer Neuwahl im Amt. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden.
- Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.
- Ehrenamtlich tätige Vorstandsmitglieder haften für Schäden, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur bei Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.



Der erweiterte Vorstand (Gesamtvorstand) regelt seine Aufgaben durch eine eigene Geschäftsordnung. Zu den Sitzungen des Gesamtvorstandes lädt der Präsident, im Verhinderungsfall der Vizepräsident schriftlich oder per E-Mail ein.

Der Jugendwart ist Vertreter des Vereins bei Jugendversammlungen der Verbände, in die ihn das Präsidium entsendet.

§ 11 Jugendversammlung

Mitglieder und damit zugleich zur Teilnahme und Beschlussfassung in der Jugendversammlung berechtigt sind alle Clubmitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr.

- Die Jugendversammlung tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Sie wird vom Jugendwart unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich mit einer zweiwöchigen Frist einberufen.
- Jede ordnungsgemäß einberufene Jugendversammlung ist beschlussfähig. Sie beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung
- Die Jugendversammlung wählt den Jugendwart/die Jugendwartin sowie den Jugendsprecher/die Jugendsprecherin. Die Wahl erfolgt auf zwei Jahre. Im Übrigen gilt § 9 Ziff. 4 der Satzung entsprechend.
- Der Jugendwart/die Jugendwartin ist Mitglied im erweiterten Vorstand (Gesamtvorstand) und vertritt die Interessen der Vereinsjugend.
- Ergänzend gilt die Jugendordnung in der Fassung vom 30.03.2004 Änderungen der Jugendordnung müssen von einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Jugendversammlung beschlossen und von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit bestätigt werden.
- Über Jugendversammlung und Beschlüsse ist eine vom Jugendwart zu unterzeichnender Niederschrift zu fertigen.
- Aufgabe der Jugendversammlung ist vorrangig, die Interessen der jugendlichen Vereinsmitglieder zu koordinieren und sicherzustellen, dass die im Verein und der Mitgliederversammlung vertreten und berücksichtigt werden. Aufgabe ist ferner die Förderung der Jugendarbeit im Verein sowie die Planung und Organisation von Veranstaltungen und Maßnahmen, die Bezug zu den Mitgliedern der Jugendversammlung und zur Jugendarbeit im Verein haben.

§ 12 Kassenprüfer

Die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahr gewählt. Sie dürfen nicht Mitglieder des erweiterten Vorstandes (Gesamtvorstand) sein. Sie haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen. Über die Prüfung der gesamten Buchhaltung und des Jahresabschlusses haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Das Prüfungsrecht erstreckt sich nur auf die buchhalterische Richtigkeit, nicht auf die Zweckmäßigkeit der Vorgänge.

§ 13 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann durch eine ausdrücklich zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Die Abstimmung erfolgt namentlich. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts, der Stadt Ludwigsburg zu.



§ 14 Datenschutz, Persönlichkeitsrechte

1. Der Verein verarbeitet zur Erfüllung der in der Satzung definierten Aufgaben und des Zwecks des Vereins personenbezogene Daten sowie Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder.
2. Diese Daten werden gespeichert, übermittelt und verändert.
3. Durch die Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Speicherung, Bearbeitung, Verarbeitung und Übermittlung ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins und an den Verband zu. Eine andere Verwendung (Datenverkauf oder Nutzung für eigenbetriebliche Zwecke) ist nicht statthaft.
4. Jedes Mitglied hat das Recht Auskunft über seine gespeicherten Daten, sowie die Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit, Sperrung seiner Daten und Löschung seiner Daten.
5. Durch ihre Mitgliedschaft und die Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder weiter der Veröffentlichung von Bildern und Namen in Print- und Telemedien sowie elektronischen Medien (Homepage) zu.

Die Mitglieder können diesem Vorgehen jederzeit bei einzelnen Ereignissen widersprechen.

§ 15 Inkrafttreten

Die Änderung der Satzung wurde bei der Mitgliederversammlung am 30.09.2017 in Ludwigsburg beschlossen und tritt mit Eintragung im Vereinsregister in Kraft.